C/2026/755

3.2.2026

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Sache M.12276 — CVC / SMITHS DETECTION)

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/755)

1. Am 26. Januar 2026 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CVC Capital Partners plc („CVC plc“, Jersey),

— Smiths Detection Group Limited („SDG“, Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Smiths Group plc (Vereinigtes Königreich).

CVC plc wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von SDG erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CVC plc bietet für bestimmte Fonds und Anlageinstrumente („CVC-Fonds“) Anlageberatung und/oder -verwaltung an. Die CVC-Fonds halten Beteiligungen an Unternehmen, die weltweit in vielen Wirtschaftszweigen tätig sind, z. B. in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Chemikalien, Versorgungsunternehmen, verarbeitendes Gewerbe, Einzelhandel und Vertrieb.

— SDG ist ein weltweiter Anbieter fortschrittlicher Technologien für Sicherheitskontrollen und Bedrohungserkennung, die in der Luftfahrt, in Häfen und an Grenzen, in der Verteidigung und für kritische Infrastrukturen eingesetzt werden. SDG bietet Systeme für Röntgenprüfungen und Sprengstofferkennung sowie Sensoren für chemische, biologische, radiologische und nukleare Stoffe an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12276 — CVC / SMITHS DETECTION

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË